



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. April 2021

Fünfundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 141
Programmhaushaltsplan für 2021

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. April 2021

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/75/682/Add.1, Ziff. 6)*]

75/253. Besondere Themen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für 2021

B¹

Die Generalversammlung,

I Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse: revidierte Ansätze aufgrund der auf der Organisationstagung des fünfzehnten Zyklus des Menschenrechtsrats verabschiedeten Erklärung der Präsidentin „Arbeitsmethoden der Beratungsgruppe des Menschenrechtsrats“² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;
3. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 154.800 US-Dollar, wovon 126.800 Dollar (davon 25.700 Dollar einmalig) auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalver-

¹ Damit wird die Resolution 75/253 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsiebzigste Tagung, Beilage 49 (A/75/49)*, Bd. I, zu Resolution 75/253 A.

² A/75/588/Add.2.

³ A/75/7/Add.38.



sammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement), 10.000 Dollar (einmalig) auf Kapitel 24 (Menschenrechte) und 18.000 Dollar auf Kapitel 29E (Verwaltung (Genf)) des Programmhaushaltsplans für 2021 entfallen, die zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

4. *veranschlagt außerdem* einen Betrag von 17.400 Dollar (davon 3.100 Dollar einmalig) in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmekapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für 2021 zu verrechnen ist;

II

Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [37/240](#) vom 21. Dezember 1982, [40/257](#) A bis C vom 18. Dezember 1985, [45/250](#) A bis C vom 21. Dezember 1990 und [48/252](#) A bis C vom 26. Mai 1994, Abschnitt VIII ihrer Resolution [53/214](#) vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen [55/249](#) vom 12. April 2001, [56/285](#) vom 27. Juni 2002, [57/289](#) vom 20. Dezember 2002 und [58/264](#) vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution [59/282](#) vom 13. April 2005, ihre Resolutionen [61/262](#) vom 4. April 2007, [63/259](#) vom 24. Dezember 2008, [64/261](#) vom 29. März 2010 und [65/258](#) vom 24. Dezember 2010 sowie Abschnitt VI ihrer Resolution [71/272](#) A vom 23. Dezember 2016 und ihren Beschluss 74/540 B vom 13. April 2020,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie des Präsidenten und der Richterinnen und Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Präsident und Richterinnen und Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *beschließt*, die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie des Präsidenten und der Richterinnen und Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe weiterhin alle drei Jahre zu überprüfen und die nächste umfassende Überprüfung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorzunehmen;
4. *weiß* die Bemühungen *zu schätzen*, die der Generalsekretär unternommen hat, um eine umfassende Überprüfung der Pensionspläne für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie für den Präsidenten und die Richterinnen und Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die Überprüfung der Pensionspläne und seine vorgeschlagenen Optionen weiter

⁴ [A/74/354](#).

⁵ [A/74/7/Add.20](#).

zu präzisieren und auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei die folgenden Überlegungen zu berücksichtigen:

- a) die Möglichkeit, das normale Ruhestandsalter der Mitglieder des Internationalen Strafgerichtshofs auf 65 Jahre anzuheben;
- b) einen Schwerpunkt auf klar definierten Versorgungsplänen;
- c) die Möglichkeit, einen Beitragsfaktor in die Pläne einzuführen;
- d) Szenarien, die die bereits erworbenen Leistungsansprüche der gegenwärtigen Mitglieder schützen;
- e) andere Szenarien, bei denen alle Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs strikt gleichbehandelt werden;
- f) potenzielle Modalitäten für den Übergang zu einem neuen Plan gemäß Vorschlag, sofern erforderlich;
- g) die mit jeder Option verbundenen geschätzten Kosten für die Organisation, verglichen mit dem derzeitigen Pensionsplan,

sowie die Integrität des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und anderer einschlägiger Vorschriften, der universelle Charakter des Gerichtshofs, die Grundsätze der Unabhängigkeit und Gleichheit und der einzigartige Charakter der Mitgliedschaft des Gerichtshofs;

III

Behebung der sich verschlechternden Bedingungen und begrenzten Kapazitäten der Einrichtungen für Konferenzdienste beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf ihre Resolution [73/270](#) vom 22. Dezember 2018 und Abschnitt XIV ihrer Resolution [74/263](#) vom 27. Dezember 2019,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *genehmigt* die Schaffung einer befristeten Stelle eines Projektkoordinators (P-4);
4. *veranschlagt* einen Betrag von 494.000 Dollar in Kapitel 29G (Verwaltung (Nairobi)) des Programmhaushaltsplans für 2021, der zulasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht wird;

IV

Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Libanon

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁹,

⁶ [A/75/716](#).

⁷ [A/75/7/Add.37](#).

⁸ [A/75/763](#).

⁹ [A/75/7/Add.40](#).

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;
3. *unterstreicht* die hohe Priorität, die der Arbeit des Sondergerichtshofs für Libanon eingeräumt wird;
4. *begrüßt und anerkennt*, dass die Regierung Libanons über die Jahre hinweg 49 Prozent der Finanzmittel für den Gerichtshof bereitgestellt und ihn anhaltend unterstützt hat, und erkennt an, dass sich die Regierung trotz der außergewöhnlichen Umstände, einschließlich einer noch nie dagewesenen sozioökonomischen und finanziellen Krise, die ihre Fähigkeit, den Gerichtshof weiterhin finanziell zu unterstützen, beeinträchtigen, zum Erfolg des Gerichtshofs bekennt;
5. *dankt* den Gebern des Gerichtshofs, ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die Mittelbeschaffung zu bemühen, unter anderem durch die Ausweitung des Geberkreises, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, freiwillige Unterstützung für die Tätigkeiten des Gerichtshofs im Zeitraum 2021–2022 bereitzustellen;
6. *fordert* den Gerichtshof *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass nach 2022 keine Ressourcen mehr benötigt werden, außer denen für etwaige Resttätigkeiten;
7. *betont*, wie wichtig es ist, die Prüfungsbescheinigung der Rechnungsabschlüsse des Gerichtshofs für das Jahr 2019 abzuschließen und die Haushaltspläne des Gerichtshofs für 2020 und 2021 im vollen Wortlaut vorzulegen;
8. *erinnert an* Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses und legt dem Gerichtshof nahe, sich auch weiterhin um die Senkung seiner Kosten und die Steigerung seiner Effizienz zu bemühen;
9. *veranschlagt* einen zusätzlichen Betrag von 15.503.355 Dollar in Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für 2021, um die freiwillig bereitgestellten Finanzmittel des Gerichtshofs über eine Subvention zu ergänzen;

V

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [37/240](#) vom 21. Dezember 1982 und [42/214](#) vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution [53/214](#) vom 18. Dezember 1998, Abschnitt XV ihrer Resolution [62/238](#) vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution [63/268](#) vom 7. April 2009, Abschnitt IV ihrer Resolution [65/268](#) vom 4. April 2011, Abschnitt VI ihrer Resolution [67/254 A](#) vom 12. April 2013, Abschnitt IV ihrer Resolution [69/274 A](#) vom 2. April 2015, Abschnitt VI ihrer Resolution [71/272 B](#) vom 6. April 2017 und Abschnitt I ihrer Resolution [72/262 B](#) vom 4. April 2018 sowie ihren Beschluss [57/589](#) vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

¹⁰ [A/75/654/Rev.1](#).

¹¹ [A/75/7/Add.39](#).

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;
3. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Anwendung von Ausnahmen weiterhin einzuschränken, die Regeln für die Benennung namhafter und prominenter Personen und für die Gewährung von Ausnahmen genauer auszuformulieren, namhaften und prominenten Personen nahezu legen, sich freiwillig aus der ihnen zustehenden Klasse herabstufen zu lassen, und darüber in seinem nächsten Bericht über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen Bericht zu erstatten;
4. *verweist außerdem* auf Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Alternativvorschläge für die Verbesserung des derzeitigen Prozesses zur Genehmigung von Dienstreisen aufzunehmen, so dass die Führungskräfte die begrenzten Haushaltsmittel für Dienstreisen optimal nutzen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um allen, die Anspruch auf von den Vereinten Nationen finanzierte Flugreisen in der ersten Klasse oder in der Business Class haben, nahezu legen, sich nach Möglichkeit freiwillig aus der ihnen zustehenden Klasse herabstufen zu lassen, und darüber in seinem nächsten Bericht über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen Bericht zu erstatten;
6. *beschließt*, dass die in dieser Resolution dargelegten Änderungen die für die Mitglieder der Organe und/oder Nebenorgane, Ausschüsse, Räte und Kommissionen der Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelungen für die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen und das Tagegeld unberührt lassen, einschließlich der auf Delegationen der am wenigsten entwickelten Länder anwendbaren Regelungen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Führungskräfte für die umsichtige Verwendung der Haushaltsmittel für Dienstreisen in die Verantwortung zu nehmen, insbesondere indem er vermehrt die Nutzung alternativer Methoden der Kommunikation und Vertretung anregt und vorrangig erwägt, Dienstreisen nur dann zu genehmigen, wenn der direkte persönliche Kontakt für die Mandatsdurchführung erforderlich ist;
8. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses, ist sich dessen bewusst, dass die Reisedaten für 2020 und 2021 aufgrund der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) von begrenzter statistischer Relevanz sind, und erwartet im Rahmen des nächsten Berichts mit Interesse die Erkenntnisse, die COVID-19 in Bezug auf die Verwaltung von Flugreisen gebracht hat;
9. *bekundet erneut ihre ernste Besorgnis* darüber, dass die programmatische Handlungsrichtlinie betreffend Frühbuchung in allen Reisekategorien kaum eingehalten wird, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die Verbesserung der Situation zu bemühen, um die Kosten für Flugreisen zu senken, und dabei die Muster und den Charakter von Dienstreisen und die Gründe für die Nichteinhaltung durch die jeweiligen Hauptabteilungen, Büros und Feldmissionen zu berücksichtigen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, Leitlinien festzulegen, um sicherzustellen, dass auf Kosten der Organisation gekaufte Tickets für Reisen im Zusammenhang mit Heimaturlaub und Familienbesuch stets der Handlungsrichtlinie betreffend Frühbuchung entsprechen;
11. *begrüßt* die Einführung einer regionalen Herangehensweise an den Erwerb von Flugtickets, sodass eventuelle lokale Vergünstigungen und Vereinbarungen in Anspruch genommen werden können, während gleichzeitig versucht wird, Mengenvorteile auf regionaler Ebene zu nutzen, und sichergestellt wird, dass Beschaffungsprozesse gemäß den Beschaffungsgrundsätzen der Vereinten Nationen ablaufen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass das Beschaffungsverfahren für alle mit der Verwaltung von Flugreisen verbundenen Dienstleistungsaufträge unter voller Einhaltung der in Artikel 5.12 der Finanzordnung dargelegten allgemeinen Beschaffungsgrundsätze, nämlich a) optimales Preis-Leistungs-Verhältnis, b) Fairness, Integrität und Transparenz, c) wirksamer internationaler Wettbewerb und d) Interessen der Vereinten Nationen¹², durchgeführt wird und die Option beinhaltet, einen Auftrag an mehrere Anbieter zu vergeben, um mehr Wettbewerb zwischen den ausgewählten Anbietern zu ermöglichen;

13. *beschließt*, die Vorschläge des Generalsekretärs für einen einheitlichen Schwellenwert für Dienstreisen, einschließlich eventueller Aktualisierungen, auf ihrer siebenund-siebzigsten Tagung zu behandeln;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* den Generalsekretär, die Heranziehung der mit den wenigsten Einschränkungen verbundenen Flugreise in der Economy-Klasse als Grundlage für die Festlegung des Pauschalbetrags für Reisen im Zusammenhang mit Heimaturlaub zu überprüfen, einschließlich der Angemessenheit des Anspruchs auf Kostenerstattung für unbegleitete Gepäck und seiner Geltendmachung durch die Bediensteten, Alternativen zu erwägen und seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen im Rahmen seines nächsten Berichts vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Bediensteten nahezulegen, für Reisen im Zusammenhang mit Heimaturlaub die Option des Pauschalbetrags zu wählen, und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, alternative Maßnahmen zu erwägen, damit die Auszahlung eines Pauschalbetrags vermehrt angenommen wird, und darüber Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung
16. April 2021

¹² Siehe [ST/SGB/2013/4](#).